

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO \***

##### **I. Allgemeines**

Die novellierte Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), enthält ein neues System der Kompensation entfallender bauaufsichtlicher Prüfungen durch privatrechtlich tätige Prüfsachverständige in verschiedenen Fachbereichen (vgl. insbesondere § 59, § 65 Abs. 2 Satz 2 und § 80 Abs. 4, 5 und 10 HBO). Das neue System greift bereits bestehende Sachverständigenregelungen im Bauordnungsrecht auf und erweitert diese insbesondere um die Prüfsachverständigen in den maßgeblichen Bereichen Standsicherheit und Brandschutz. Neben die herkömmliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde selbst und neben die hoheitlich (bauaufsichtlich) tätig werdenden Privaten als beliehene Unternehmer (Prüfberechtigte) tritt damit ein umfassendes System ausschließlich privatrechtlich tätiger Prüfsachverständiger, das gleichwertig neben den bisherigen Varianten der bauaufsichtlichen Prüfung stehen soll. Dies setzt - um die Qualität von Planung und Bauausführung zu sichern und die wechselseitige Anerkennung von Prüfberechtigten (Prüfingenieuren) und Prüfsachverständigen unter den Ländern zu ermöglichen - voraus, dass für Prüfberechtigte und Prüfsachverständige einheitliche Qualitätsanforderungen gestellt und einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen geschaffen werden. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass sie in gleicher Weise unabhängig tätig werden.

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO - orientiert sich deshalb weitestgehend am entsprechenden Musterentwurf der ARGEBAU - Fassung Oktober 2003. Sie fasst die bislang bestehenden Rechtsverordnungen im Bereich der Prüfingenieure und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zusammen, integriert sie in das neue System der HBO und schafft die erforderlichen ergänzenden Regelungen. Daneben führt sie eine Vielzahl von Detailregelungen des derzeitigen Rechtsstandes zusammen.

Der Entwurf macht die folgenden Rechtsvorschriften entbehrlich:

---

\* vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745)

1. Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (BauprüfVO) vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
2. Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267),
3. Verordnung über die bauaufsichtliche Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (SEGVO) vom 27. Dezember 2000 (GVBl. I S. 162).<sup>\*)</sup>

Im Einzelnen erfasst die HPPVO:

1. Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit,
2. Prüfämter, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen ,
3. Prüfsachverständige für Brandschutz,
4. Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden,
5. Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau,
6. Prüfsachverständige für Vermessungswesen,
7. Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen.

Geregelt sind in den jeweiligen Fachbereichen insbesondere die Voraussetzungen der Anerkennung, soweit betroffen das Anerkennungsverfahren, die Aufgabenerledigung und die Vergütung.

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zum Ersten Teil**

Der Erste Teil (Allgemeine Vorschriften) legt den Anwendungsbereich der HPPVO fest (§ 1). Er definiert jeweils fachbereichsübergreifend die Rechtsstellung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen (§ 2) und regelt die Voraussetzungen für deren Anerkennung (§ 3), die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4), die allgemeinen Pflichten der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen (§ 5), das Anerkennungsverfahren (§ 6), Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (§ 7), die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Prüfsachverständigerin, Prüfsachverständiger, Prüfingenieurin, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen und die Geltung der Anerkennungen anderer Länder in Hessen (§ 9).

---

<sup>\*)</sup> Die SEGVO ist bereits zum 31. Dezember 2005 infolge Fristablaufs außer Kraft getreten.

## Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der PPVO, nämlich die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen, ferner - ergänzend und konkretisierend zu den insoweit in der HBO enthaltenen Vorschriften - die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch Prüfämter und Vermessungsstellen sowie die Typenprüfung (*Satz 1*). *Satz 2* bestimmt, dass im Fachbereich Standsicherheit sowohl hoheitlich tätig werdende Prüfberechtigte (Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik - vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1) als auch Prüfsachverständige (im Auftrag der Bauherrschaft tätige Private - vgl. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2) anerkannt werden. Dabei wird der Begriff „Standsicherheit“ im Sinne des Sprachgebrauchs der HBO benutzt. Standsicherheit bedeutet danach Standsicherheit unter allen Belastungszuständen, also auch im Brandfall, so dass sie die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile einschließt.

Nach *Satz 3* werden Prüfsachverständige außerdem auch in den Fachbereichen Brandschutz (der Begriff „Brandschutz“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 13 HBO und mithin auf den vorbeugenden Brandschutz) in *Nr. 1*, technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (*Nr. 2*), Erd- und Grundbau (*Nr. 3*), Vermessungswesen (*Nr. 4*) und Energieerzeugungsanlagen (*Nr. 5*) anerkannt. Für die Anerkennung von Prüfberechtigten in den Fachbereichen 1 bis 5 besteht kein Erfordernis, da bei Sonderbauten weiterhin die Brandschutzdienststellen von den Bauaufsichtsbehörden beteiligt werden und in den übrigen Fachbereichen bereits Sachverständige ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und nicht als beliehene Unternehmer tätig sind:

Aufgabe der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau ist es, die Bauaufsichtsbehörden oder Auftraggeber zu beraten und insbesondere die Richtigkeit der bodenmechanischen Kenngrößen sowie die Angaben zum Baugrund und Tragverhalten zu bescheinigen. § 2 Abs. 1 Satz 1 HausPrüfVO sieht für technische Anlagen und Einrichtungen eine eigenverantwortliche Prüfung durch die Sachverständigen vor; auch ergibt sich aus den Regelungen des § 2 HausPrüfVO, dass es sich bei der Tätigkeit der Sachverständigen nicht um eine bauaufsichtliche (hoheitliche) Tätigkeit handelt. Gleiches gilt für die Tätigkeiten der Sachverständigen für Vermessungswesen nach § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO sowie für Energieerzeugungsanlagen nach § 59 Abs. 6 HBO, der nur die bisher übliche Tätigkeit der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister beschreibt.

## Zu § 2

*Abs. 1* umschreibt die hoheitliche Tätigkeit der Prüfberechtigten als beliehene Unternehmer dadurch, dass diese bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben nach der HBO oder nach Vorschriften aufgrund der HBO wahrnehmen (vgl. auch § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HBO).

Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass Prüfberechtigte (ausschließlich) im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werden. Damit wird eine klare systematische Trennung zwischen den allein im Auftrag der Bauherrschaft und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihr tätig werdenden Prüfsachverständigen einerseits und den gleichsam als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüfberechtigten andererseits bewirkt.

*Abs. 2 Satz 1 erster Teilsatz* umschreibt die ausschließlich privatrechtliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen, deren Charakter sich auch darin niederschlägt, dass diese allein von der Bauherrschaft oder sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt und für diese - nicht für die Bauaufsichtsbehörde - tätig werden (vgl. auch § 80 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b HBO). Die Beauftragung durch sonstige nach Bauordnungsrecht Verantwortliche kommt immer dann in Betracht, wenn eine sicherheitsrechtliche Verantwortlichkeit der Bauherrschaft nicht mehr besteht, etwa durch die Eigentümerin oder den Eigentümer. Der *zweite Teilsatz* unterstreicht die ausschließlich privatrechtliche Stellung der Prüfsachverständigen durch die klarstellende Aussage, dass sie keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen.

*Satz 2* sichert die fachliche Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen gegenüber ihren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern. Die ausdrückliche Regelung ist hier erforderlich; anders bei den Prüfberechtigten, da deren Unabhängigkeit gegenüber der Bauherrschaft durch die ausschließliche Abhängigkeit von der sie beauftragenden Bauaufsichtsbehörde sichergestellt wird.

Die (personenbezogene) Verantwortlichkeit der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Bescheinigungen schließt nicht aus, dass sich Prüfberechtigte und Prüfsachverständige, wenn ihre Fachkunde im Einzelfall nicht ausreicht, kompetenter Dritter bedienen können und ggf. auch müssen. § 13 Abs. 3 Satz 3 regelt nur eine typische Fallkonstellation; aus der Vorschrift kann aber kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden, dass in allen anderen denkbaren Fällen die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen weitere sachverständige Dritte - unbeschadet ihrer Außenverantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bauherrschaft - nicht hinzuziehen dürfen.

*Abs. 3* weist die Aufsicht über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen der jeweiligen Anerkennungsbehörde zu.

### **Zu § 3**

§ 3 enthält Grundsätze für die Anerkennung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen.

*Abs. 1* regelt die grundsätzliche Verbindlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen des § 4, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelvorschriften der HPPVO.

*Abs. 2* lässt in *Satz 1* die Versagung der Anerkennung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, bei fehlender Gegenseitigkeit zu. Dies gilt nicht, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder um nach deren Recht diesen gleichgestellte Personen handelt (*Satz 2*).

#### **Zu § 4**

§ 4 enthält die allgemeinen - fachbereichsübergreifenden - Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen. Dabei wird die bisherige Unterscheidung zwischen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 BauprÜfVO) und zwingenden Versagungsgründen (§ 6 Abs. 2 BauprÜfVO) zugunsten eines einheitlichen Katalogs von Anerkennungsvoraussetzungen aufgegeben.

*Satz 1 Nr. 1* entspricht in der Sache § 6 Abs. 1 Nr. 5 BauprÜfVO. *Nr. 2* entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauprÜfVO. *Nr. 3* fasst die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 BauprÜfVO enthaltenen sachlichen Anliegen zusammen. *Nr. 4* berücksichtigt europarechtliche Belange. Geschäftssitz ist diejenige Niederlassung der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, für die die Anerkennung beantragt wird. Die - neue - Anforderung der *Nr. 5*, dass Prüfberechtigte und Prüfsachverständige die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen, resultiert aus dem Verzicht auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung des Bauordnungsrechts einschließlich des technischen Regelwerks und für den Umgang mit Bauaufsichtsbehörden und Bauherrschaft sowie sonstigen am Bau Beteiligten notwendig.

*Satz 2* konkretisiert die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des *Satz 1 Nr. 3*. *Nr. 1* entspricht der üblichen selbständigen Tätigkeit wie z. B. als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur. *Nr. 2* präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen innerhalb eines Zusammenschlusses - einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft - tätig sind. *Buchst. a* soll sicherstellen, dass die Tätigkeit von einem solchen Zusammenschluss angehörenden Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. *Buchst. b* zielt darauf ab, innerhalb eines solchen Zusammenschlusses eine Rechtsstellung der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen sicherzustellen, die derjenigen von Selbstständigen vergleichbar ist. *Buchst. c* soll die fachliche Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige innerhalb eines Zusammenschlusses gewährleisten.

Nr. 3 entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Teilsatz BauprÜfVO. Der Begriff der „Beratung“ umfasst auch Nachweiserstellung und Planung (vgl. die Beschreibung der Berufsaufgaben in § 2 Abs. 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz und der Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs in § 13 des Ingenieurkammergesetzes). Dabei erscheint die zusätzliche Forderung, dass auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein eigenes Ingenieurbüro unterhalten sollen, nicht gerechtfertigt. Ein Verzicht darauf führt auch nicht zu einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen, da Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer - als Beamte - bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen dürfen, das sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten hat und den besonderen Vorteil berücksichtigen muss, der den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern durch die Inanspruchnahme entsteht (§ 42 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; § 81 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz).

Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen und greift insofern die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauprÜfVO enthaltenen Anliegen auf. Die Vorschrift erfasst zugleich die Verpflichtung zur Unparteilichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und die allgemeine Befangenheitsregelung in § 5 Abs. 3.

Entbehrlich sind die bisher in § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauprÜfVO enthaltenen zwingenden Versagungsgründe. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauprÜfVO (rechtskräftige Verurteilung) liegt ohnehin ein Fall fehlender Zuverlässigkeit im Sinne des Satz 1 Nr. 1 vor. Die mit § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauprÜfVO angestrebte Sicherstellung einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Prüfberechtigten wird mit der bisherigen Regelung allenfalls unvollkommen erreicht, da eine entsprechende Erklärung (keine gerichtlich angeordnete Beschränkung der Verfügungsgewalt über das Vermögen) die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nicht darlegt, auf den Zeitpunkt der Anerkennung beschränkt ist und insbesondere dem Vermögensverfall von Prüfberechtigten nach Anerkennung nicht vorbeugen kann. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse von Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen ihre ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden, ist vielmehr eine Frage der Zuverlässigkeit im Sinne des Satz 1 Nr. 1.

## **Zu § 5**

§ 5 regelt die allgemeinen Pflichten der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen.

Abs. 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 BauprÜfVO. Die allgemeinen Pflichten werden – systemgerecht – um die bisher in § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2

Nr. 6 HausPrüfVO bzw. § 4 Nr. 5 SEGVO<sup>\*)</sup> enthaltenen Anforderungen an den Inhalt des Anerkennungsantrags hinsichtlich der Prüfgeräte und Hilfsmittel ergänzt. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Prüfgeräte geeignet, u. a. kalibriert bzw. kalibrierfähig sein müssen.

*Satz 2* entspricht in der Sache § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauprüfVO. Soweit es bei einer Prüfung – wie bei technischen Anlagen und Einrichtungen – auf die spezifische Sachkunde des Prüfsachverständigen ankommt und dies die Anwesenheit vor Ort voraussetzt, kann das Erfordernis der Anwesenheit vor Ort nicht durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfüllt werden.

*Satz 3 erster Teilsatz* nimmt § 6 Abs. 1 Nr. 6 und § 7 Abs. 2 Nr. 9 BauprüfVO auf und gleicht die Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden an. Die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsvertragsverhältnisses entstanden ist, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses auftreten (Nachhaftung). Für unterschiedliche Anforderungen an die Haftpflichtversicherung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen besteht nach den bisherigen Erfahrungen kein Anlass. *Satz 3 zweiter Teilsatz* bestimmt die zuständige Stelle nach § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 4 ergibt sich, dass die Anerkennung noch vor der Mitteilung des Versicherers erlischt.

*Abs. 2* verpflichtet Prüfberechtigte und Prüfsachverständige, Änderungen hinsichtlich des Geschäftssitzes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3), etwaiger Niederlassungen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) oder Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6), der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann Indiz für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

*Abs. 3* enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die an § 2 Abs. 3 BauprüfVO anknüpft und auch die in § 4 Satz 2 Nr. 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht.

*Abs. 4 Satz 1* knüpft an § 2 Abs. 4 BauprüfVO an, lässt aber - was zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems privater Prüfsachverständiger erforderlich ist - die Ablehnung eines Auftrags nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können nur sachbezogene sein, einschließlich einer Arbeitsüberlastung, die

---

<sup>\*)</sup> Die SEGVO ist bereits zum 31. Dezember 2005 infolge Fristablaufs außer Kraft getreten.

andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigte. *Satz 1 und 2* sollen Auftraggeberinnen und Auftraggeber vor (Verzögerungs-) Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen sie in dem Glauben belassen, sie nähmen den Auftrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnen. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

*Abs. 5* greift - mit der sich aus der Einbeziehung der Prüfsachverständigen ergebenden Modifikation - § 2 Abs. 2 Satz 1 BauprüfVO auf. Für die bisher in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauprüfVO enthaltenen Regelungen besteht im Verhältnis zwischen hoheitlich im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätigen Prüfberechtigten und Bauaufsichtsbehörde allgemein kein Bedürfnis; im Falle der Prüfsachverständigen ergeben diese bisherigen Vorschriften keinen Sinn. Grundsätzlich hat es bei der Verpflichtung der Prüfsachverständigen sein Bewenden, nicht außerhalb des Fachbereichs und der Fachrichtung tätig zu werden, für die sie anerkannt sind (siehe jedoch § 13 Abs. 1).

### **Zu § 6**

§ 6 regelt die allgemeinen Grundsätze des Anerkennungsverfahrens.

Nach *Abs. 1 Satz 1* ist - in der Sache übereinstimmend mit § 7 Abs. 1 BauprüfVO - für die Anerkennung die nach dieser Verordnung bestimmte Anerkennungsbehörde zuständig. Der von der Verordnung verwendete (weite) verwaltungsverfahrensrechtliche Begriff der Behörde lässt eine Übertragung der Anerkennung auch auf berufsständische Kammern (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) zu. Das erforderliche Anforderungsniveau im Anerkennungsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde im Prüfungsausschuss oder Beirat mit einem Mitglied aus ihrem Geschäftsbereich vertreten ist (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5, § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) sowie ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht hat (§ 11 Abs. 2 Satz 6, § 17 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Satz 3).

*Satz 2* trifft unabhängig von § 4 Satz 1 Nr. 4 die für die Anerkennungsbehörde notwendige Zuständigkeitsregelung.

*Satz 3* regelt, wer die Gebühren und Auslagen für die Anerkennungsverfahren schuldet.

*Abs. 2* bestimmt den Inhalt des Antrags. *Satz 1 Nr. 1* entspricht in der Sache § 7 Abs. 3 BauprüfVO, jedoch entfällt die Angabe der Gemeinde, in welcher die Antragsteller sich als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige niederzulassen beabsichtigen, da die Anerkennung nur für den Geschäftssitz möglich ist (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1). *Nr. 2* korrespondiert mit § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 18 Abs. 2. Die Regelung soll verhindern, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder umgangen wird.

*Satz 2* zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung beigegeben werden müssen. *Nr. 1* entspricht § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauprÜfVO, *Nr. 2* § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauprÜfVO; der Begriff „technische Vervielfältigung“ nimmt Bezug auf § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG. *Nr. 3* korrespondiert mit § 7 Abs. 3 BauprÜfVO. *Nr. 4* übernimmt § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauprÜfVO; dabei wird die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung dessen als ausreichend erachtet, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst. *Nr. 5* präzisiert § 7 Abs. 3 zweiter Teilsatz BauprÜfVO. *Nr. 6* schließt an § 7 Abs. 2 Nr. 8 BauprÜfVO an, schließt aber alle Fälle des § 4 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 ein. *Nr. 7* entspricht in der Sache – redaktionell gestrafft – § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauprÜfVO. Die Aufzählung ist abschließend, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine zweifelsfreie Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. *Satz 3* räumt der Anerkennungsbehörde aber die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Vor diesem Hintergrund ist eine § 7 Abs. 2 Nr. 9 BauprÜfVO entsprechende Regelung entbehrlich. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 1 Satz 3 und ist durch § 7 Abs. 1 Nr. 4 sanktioniert (Erlöschung der Anerkennung); den Nachweis – wie bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BauprÜfVO – bereits für die Antragstellung bei noch ungewissem Ausgang des Anerkennungsverfahrens zu fordern, ist nicht angemessen.

*Abs. 3* legt fest, dass die Anerkennungsbehörde nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen führt. Dabei wird auch die jeweilige Anschrift (Geschäftssitz) zu nennen sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Listen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Die Form der Veröffentlichung bleibt der Anerkennungsbehörde überlassen; sie kann beispielsweise auch in das Internet eingestellt werden.

*Abs. 4* regelt das Verfahren, wenn Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige ihren Geschäftssitz in ein anderes Land verlegen.

*Satz 1* verpflichtet die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, die beabsichtigte Verlegung ihres Geschäftssitzes in ein anderes Land der bisherigen (hessischen) Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann die über die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen geführten Akten an die neue Anerkennungsbehörde abgibt (*Satz 2*). Erst mit der Eintragung in die entsprechende Liste des neuen Sitzlandes erlischt die Eintragung in die nach *Abs. 3* geführte Liste (*Satz 3*). *Satz 4* stellt klar, dass für übernommene Prüfberechtigte und Prüfsachverständige kein neues Anerkennungsverfahren stattfindet.

## Zu § 7

§ 7 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

*Abs. 1* zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf. *Nr. 1* (Verzicht) entspricht § 11 Abs. 1 Nr. 1, *Nr. 2* (Altersgrenze) § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauprÜfVO. *Nr. 3* lässt die Anerkennung entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauprÜfVO erlöschen, wenn die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen nicht eingeräumt werden kann. Entsprechendes gilt für den den zwingenden Widerrufsgrund des § 11 Abs. 2 Nr. 6 BauprÜfVO aufnehmenden Erlöschenstatbestand der *Nr. 4* (fehlender Versicherungsschutz).

*Abs. 2* zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. Dabei entspricht *Nr. 1* § 11 Abs. 2 Nr. 3 BauprÜfVO. *Nr. 2* knüpft an § 11 Abs. 2 Nr. 4 BauprÜfVO an, präzisiert diesen Widerrufsgrund aber dahingehend, dass sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) für den Widerruf ausreicht. Aus der bisher zwingenden Widerrufungspflicht der Anerkennungsbehörde, ist jetzt eine Ermessensvorschrift geworden. *Nr. 3* sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 2 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen selbst nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können; sie entspricht somit § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauprÜfVO.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist *Abs. 2* als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen nahe liegen kann. Die Wendung „unbeschadet des § 49 VwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in *Abs. 2* aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

*Abs. 3* ersetzt § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauprÜfVO durch den Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 VwVfG.

Im Übrigen bleibt es der Anerkennungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Aufsicht unbenommen, auch ohne konkreten Anlass in angemessenen Abständen (z. B. von fünf Jahren) nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

## **Zu § 8**

§ 8 regelt die Führung der Bezeichnungen „Prüfingenieurin“, „Prüfingenieur“, „Prüfsachverständige“ und „Prüfsachverständiger“.

Die Regelung entspricht in der Sache § 1 Abs. 7 BauprÜfVO. Sie ist durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldbewehrt.

## **Zu § 9**

*Abs. 1* regelt die Gleichwertigkeit und die Anerkennung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen anderer Länder. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage der M-PPVO der ARGEBAU, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils voraus. Dies ist bei der HPPVO gegeben, weil diese sich in diesen Punkten weitgehend an das Muster der ARGEBAU hält und auch bei den bisher in Hessen geltenden Anerkennungsvorschriften diesbezüglich keine gravierenden Abweichungen bestehen.

*Abs. 1 Satz 1* regelt für den jeweiligen Fachbereich und ggf. die jeweilige Fachrichtung die Gleichwertigkeit von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen. *Satz 2* bestimmt in sachlicher Übereinstimmung mit § 10 BauprÜfVO, dass Anerkennungen anderer Länder auch in Hessen gelten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, dass in Ländern, die sich für ein System von Prüfberechtigten entscheiden, wegen der in Satz 1 festgelegten Gleichwertigkeit von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige anderer Länder als Prüfberechtigte tätig werden dürfen. In Ländern, die sich für ein Prüfsachverständigensystem entscheiden, dürfen Prüfberechtigte anderer Länder als Prüfsachverständige tätig werden. Die gegenseitige Anerkennung ist also nicht jeweils auf Prüfberechtigte einerseits und Prüfsachverständige andererseits beschränkt. Folgerichtig verzichtet *Satz 3* auch auf eine nochmalige Eintragung in die Liste nach § 6 Abs. 3.

*Abs. 2* trägt europarechtlichen Erfordernissen Rechnung. Die Bescheinigung nach Satz 2 kommt einer zweifelsfreien Legitimation dieser Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen entgegen. Die Befristung auf fünf Jahre ermöglicht, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen zu berücksichtigen.

## **Zum Zweiten bis Siebenten Teil**

Der Zweite bis Siebente Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Aufgabenerledigung für die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen und ggf. Fachrichtungen.

## **Zum Zweiten Teil**

Der Zweite Teil enthält im Ersten Abschnitt die besonderen Regelungen für Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit. Der Zweite Abschnitt regelt hauptsächlich die Wahrnehmung von Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit durch Prüfmänner, die Typenprüfung und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen.

## **Zu § 10**

§ 10 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Die Festlegung der Fachrichtungen entspricht § 5 Abs. 1 BauprÜfVO.

*Satz 1 Nr. 1* entspricht grundsätzlich der ersten Anforderung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Teilsatz BauprÜfVO, stellt aber ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule gleich. Ein achtsemestriges Studium - im Hinblick auf die künftigen sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge - festzuschreiben, besteht keine Veranlassung, da die übrigen Zulassungsvoraussetzungen die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen hinreichend gewährleisten.

*Nr. 2* präzisiert die Anforderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BauprÜfVO dahingehend, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurinnen oder Ingenieure eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer tätig gewesen sind. Das Erfordernis der eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit vor Anerkennung soll sicherstellen, dass sich die künftigen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen bereits innerhalb eines angemessenen Zeitraums in einer solchen beruflichen Stellung bewährt haben und sich nicht erst nach Anerkennung bewähren müssen. Die Regelung entspricht auch - bis auf Baden-Württemberg - der Rechtslage in den anderen Ländern.

*Nr. 3* entspricht den weiteren Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BauprÜfVO. Die erstellten Standsicherheitsnachweise sollen auch statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben der jeweiligen Fachrichtung enthalten. Das weitergehende Erfordernis, solche Standsicherheitsnachweise müssten in erheblichem Umfang und für Bauvorhaben aller Bereiche (Hoch-, Industrie- und Verkehrsbau) erstellt worden sein, wäre indessen überzogen und auch unrealistisch - etwa im ländlichen Raum bei der dort geringen Zahl solcher Vorhaben. Als mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung vergleichbare Tätigkeit zählt z. B. die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen. Die Erfüllung der Anforderung wird durch die Vorlage eines Bautenverzeichnisses nachgewiesen, aus dem zugleich auch Schlüsse auf die Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 5 gezogen werden können.

*Nr. 4* war bisher in der BauprÜfVO nicht gefordert. Die Erfahrung zeigt aber, auch im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie durch die Bauregellisten nach § 16 HBO, dass Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Tätigkeit der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen unerlässlich sind.

*Nr. 5* entspricht in gestraffter Form § 6 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Satzteil BauprÜfVO. Leistungen, durch die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre überdurchschnittlichen Fähigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur nachweisen können, sind z. B. von ihnen selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5) der beantragten Fachrichtung.

Das Erfordernis „überdurchschnittliche Fähigkeiten“ bedeutet, dass die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nachweisen können, dass sie in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke, und auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügen sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken besitzen. Nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie der Anwendung elektronischer Programme im Rahmen der bautechnischen Nachweise.

*Nr. 6* entspricht ebenfalls in gestraffter Form § 6 Abs. 1 Nr. 4 erster Satzteil BauprÜfVO. Danach müssen die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen sowohl Fachkenntnisse als auch Erfahrungen in allen Bereichen haben, die von ihrer Tätigkeit betroffen sind. Dies bedeutet, dass sie auch in den Fachbereichen konstruktiver Brandschutz, Erdbebenbeanspruchung und Schwingungsverhalten von Bauwerken über Kenntnisse

und Erfahrungen verfügen müssen. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Baustofftechnologie sowie des Schall- und Wärmeschutzes (bzw. der Energieeinsparung).

*Satz 2* enthält eine Stichtagsregelung und beugt den von einem Teil der Antragsteller vorgebrachten Argumente vor, man wolle am Anerkennungsverfahren teilnehmen und würde bei positivem Ergebnis so lange auf die Anerkennung warten, bis die Zeiten nach *Satz 1 Nr. 2* oder *3* erfüllt seien. Außerdem wird eine unnötige Belastung der Anerkennungsverfahren vermieden.

### **Zu § 11**

§ 11 bestimmt die Anerkennungsbehörde und regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Während § 8 BauprÜfVO die Bildung eines Gutachterausschusses (Beirates) vorsieht, von dem die Anerkennungsbehörde ein – rechtlich unverbindliches – Gutachten über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers einholt, wird mit der HPPVO ein System gestufter Teilentscheidungen eingeführt, innerhalb dessen der Prüfungsausschuss eine verbindliche Teilentscheidung über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers trifft (vgl. näher zu § 12 Abs. 1).

*Abs. 1 Satz 1* bestimmt in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 BauprÜfVO das Regierungspräsidium Darmstadt als Anerkennungsbehörde. Es hat auch den Prüfungsausschuss zu bilden und die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zu bestimmen (*Satz 2*). Ferner wird ihm auch die Listenführung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen, die bisher von der obersten Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird, übertragen.

*Abs. 2 Satz 1* legt die Mindestzahl der von der Anerkennungsbehörde zu berufenden (*Satz 2*) Mitglieder und gegebenenfalls auch stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses fest, was bisher in § 8 Abs. 3 Satz 1 BauprÜfVO nicht geregelt ist. Aus *Satz 3* ergibt sich die Zusammensetzung bei der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Die Regelung soll die Mitwirkung der Wissenschaft für jede der drei Fachrichtungen, wobei die drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer vorzugsweise auch Prüfberechtigte und Prüfsachverständige sein sollten (*Nr. 1*), der Bauwirtschaft (*Nr. 2*), der prüfberechtigten und prüfsachverständigen Personen (*Nr. 3*), der Ingenieurkammer Hessen (*Nr. 4*) und der Bauaufsicht (*Nr. 5*) sicherstellen. *Satz 4 erster Teilsatz* befristet – übereinstimmend mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauprÜfVO – die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre; *der zweite Teilsatz* lässt Wiederberufungen zu. Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Berufungsfrist, wenn die Voraussetzungen der Berufung nach *Satz 3* nicht mehr vorliegen (*Satz 5 erster Teilsatz Nr. 1*) oder – wie die Anerkennung selbst (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) – mit der Vollendung des 68. Lebensjahres (*Satz 5 erster Teilsatz Nr. 2*); dabei kann das nach dieser Vorschrift ausscheidende Mitglied ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, noch abschließen

(zweiter Teilsatz). Satz 6 gewährleistet der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um – unabhängig von dem aus ihrem Geschäftsbereich kommenden Mitglied nach Satz 3 Nr. 5 – aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern.

Abs. 3 entspricht – teils redaktionell verändert - § 8 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 BauprÜfVO.

Abs. 4 Satz 1 regelt die Bestellung des Vorsitzenden und des diesen vertretende Mitglied. Satz 2 sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt.

### **Zu § 12**

§ 12 regelt das Prüfungsverfahren.

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die vollständigen Antragsunterlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach Satz 2 trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine (Teil-) Entscheidung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3. Die Prüfung der Frage, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung betraut gewesen ist, bedarf keiner spezifischen fachlichen Bewertungskompetenz und bleibt deshalb der Anerkennungsbehörde überlassen. Der Unterschied zum Prüfprogramm des Prüfungsausschusses bei den Prüfsachverständigen für Brandschutz (§ 18 Abs. 1) rechtfertigt sich daraus, dass bei der Anerkennungs Voraussetzung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 spezifisch fachlich zu bewerten ist, ob die Gesamtheit der baulichen Anlagen (z. B. auch im Hinblick auf den Anteil der Sonderbauten und deren Schwierigkeitsgrad) das Urteil einer (ausreichenden) Erfahrung trägt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss erreicht. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Antragstellern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach Satz 3 ist erforderlich, da die verwaltungsverfahrenrechtliche Begründungspflicht des § 39 VwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – nicht eingreift.

*Abs. 2* enthält Regelungen zu Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens. Dabei fordert *Satz 1*, dass die antragstellenden Personen ihre Kenntnisse wie bisher nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauprÜfVO schriftlich nachzuweisen haben. *Satz 2* verpflichtet die antragstellenden Personen dazu, Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen möglichst zeitnah vorzubringen. Adressat der Beanstandungen der Bewertung schriftlicher Leistungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese nach *Satz 3* dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet.

*Abs. 3 Satz 1* beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. *Satz 2* schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an eine prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person entspricht.

### **Zu § 13**

§ 13 regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit.

*Abs. 1 Satz 1* entspricht – mit den sich aus der Einführung des Systems der Prüfsachverständigen ergebenden Modifikationen – § 2 Abs. 2 Satz 1 BauprÜfVO. *Satz 2* enthält eine Lockerung der Bindung der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen an die jeweilige Fachrichtung, die durch die fachrichtungsübergreifende Qualifikation der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen gerechtfertigt ist (vgl. in der Sache ähnlich bisher § 2 Abs. 2 Satz 2 BauprÜfVO). *Satz 3* greift inhaltlich § 2 Abs. 2 Satz 3 BauprÜfVO auf und passt diese Regelungen an die Erfordernisse an, die sich aus der Einführung des Systems der Prüfsachverständigen ergeben.

*Abs. 2* konkretisiert die Berechtigung der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, sich bei der Aufgabenerledigung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu bedienen (§ 5 Abs. 1 Satz 2), hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals der Hochschullehrer (*Satz 1*) und für die Fälle des Zusammenschlusses im Sinne des § 4 Satz 2 Nr. 2 (*Satz 2*). Die Regelung in *Satz 1* schränkt die Befugnis der Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal für die Prüftätigkeit heranzuziehen, auf das ihnen jeweils zugewiesene Personal ein, schließt also die Heranziehung von Personal eines anderen Lehrstuhls aus. *Satz 2* stellt sicher, dass auch die - zulässigerweise - für die Prüftätigkeit herangezogenen Angehörigen eines Zusammen-

schlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 gegenüber der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen weisungsgebunden sind.

*Abs. 3 Satz 1* schließt an § 59 Abs. 1 und 3 Satz 1 HBO an. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht (bisher § 3 Abs. 4 BauprüfVO) oder in der Bescheinigung niederzulegen. Um praktischen Bedürfnissen in Bezug auf die Vollständigkeit der Prüfberichte oder der Bescheinigungen nachzukommen, kann die Anerkennungsbehörde hierfür Muster einführen und deren Verwendung vorschreiben (*Satz 2*). Auf detaillierte Regelungen des Inhalts des Prüfberichts kann verzichtet werden. *Satz 3* regelt die ergänzende Heranziehung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau, die nicht selbstständig für die Bauaufsichtsbehörde oder die Bauherrschaft tätig werden, sondern den Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit zuarbeiten.

*Abs. 4* füllt § 73 HBO aus, wonach die Bauaufsichtsbehörde – was die prüfberechtigte Person einschließt – bzw. die prüfsachverständige Person nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HBO die Bauausführung der baulichen Anlagen auf der Grundlage des von ihnen geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises überwacht. *Satz 1* nimmt diesen Grundsatz auf; in der Regelung liegt ein gesetzliches Verbot (auch im Sinne des § 134 BGB), das der prüfsachverständigen Person und der Bauherrschaft den Abschluss eines auf eine der beiden „Leistungsphasen“ beschränkten Vertrags verbietet. *Satz 2 und 3* modifizieren – aufgrund der in § 80 Abs. 4 Satz 1 HBO enthaltenen Öffnungsklausel zugunsten der Verordnung nach § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HBO – das dort festgelegte und auch in Satz 1 enthaltene Prinzip, dass Prüfung des Standsicherheitsnachweises und Bauüberwachung in einer Hand liegen müssen. *Satz 2* ermöglicht Ausnahmen von diesem Prinzip, jedoch nur aus wichtigem Grund. *Satz 3* enthält hierzu Regelbeispiele, an denen sich die Handhabung der Vorschrift orientieren kann. *Satz 4* legt im Rahmen der Bauüberwachung eine stichprobenartige Überprüfung als im allgemeinen ausreichend fest; wie detailliert diese Überprüfung sein muss, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls – wie der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens usw. – und ist jeweils von der prüfberechtigten oder prüfsachverständigen Person nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Nach *Abs. 5* unterrichten die Prüfsachverständigen die Bauaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Abs. 3 und 4 nicht vorliegen; dies ist dann der Fall, wenn endgültig feststeht, dass eine positive Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann und die Bauherrschaft nicht bereit ist, die erforderlichen Änderungen der bautechnischen Nachweise oder der Bauausführung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie gegebenenfalls erforderliche Prüfungen an verwendeten Bauprodukten oder Teilen der baulichen Anlage durchführen zu lassen oder Übereinstimmungs- oder Konformitätsnachweise vorzu-

legen. Die Regelung begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Prüfsachverständigen und stellt damit – flankierend zu § 71 und § 76 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 8 und Nr. 11 HBO – sicher, dass die erforderlichen Prüfungen und Überwachungen auch tatsächlich beauftragt und durchgeführt und die Bauarbeiten ohne die erforderlichen Bescheinigungen nicht fortgesetzt werden oder ohne sie die Nutzung des Bauvorhabens aufgenommen wird. Die Begründung einer solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung stellt zugleich klar, dass insoweit keine Pflichtenkollision zu den zivilrechtlichen Pflichten der Prüfsachverständigen aus ihrem Vertragsverhältnis zur Bauherrschaft besteht. Die Informationspflicht der Prüfsachverständigen tritt nur ein, wenn die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung endgültig nicht in Betracht kommt, also nicht schon dann, wenn sich zunächst behebbare Mängel in Planung oder Ausführung zeigen und die Bauherrschaft auch zu deren Beseitigung bereit ist. Einer Einbeziehung der Prüfberechtigten in diese Regelung bedarf es nicht, da diese ohnehin im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde und gleichsam als deren „verlängerter Arm“ tätig werden.

*Abs. 6* entspricht in verkürzter Form im Wesentlichen § 4 BauprÜfVO. Die Art und Intensität der Auswertung ist in das Ermessen der Anerkennungsbehörde gestellt, sie kann sich hierzu auch der Hilfe der Abrechnungsstelle nach § 34 bedienen.

#### **Zu § 14**

§ 14 regelt die Übertragung von Prüfaufgaben auf Prüfämter, deren Aufgabenwahrnehmung und personelle Besetzung.

*Abs. 1 Satz 1* enthält eine Legaldefinition der Prüfämter als Behörden oder sonstige Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. In Abweichung von § 1 Abs. 3 Satz 2 BauprÜfVO wird im Sinne der Delegation von Aufgaben der obersten Landesbehörden die Anerkennung der Prüfämter dem Regierungspräsidium Darmstadt zugewiesen. Die Regelung der Fachaufsicht in *Satz 2* schließt an § 1 Abs. 6 zweiter Teilsatz BauprÜfVO an, wobei hier folgerichtig auch die Delegation auf das Regierungspräsidium Darmstadt vorgenommen ist.

*Abs. 2* entspricht Artikel 13 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform.

*Abs. 3 Satz 1 und 2* entsprechen hinsichtlich der personellen Ausstattung und der erforderlichen beruflichen Qualifikation der Bediensteten der Prüfämter § 1 Abs. 5 BauprÜfVO. *Satz 4* lässt für die Anerkennung von Organisationen der Technischen Überwachung als Prüfämter für bestimmte Bereiche Ausnahmen von den Anforderungen nach *Satz 2* zu. Dies kommt beispielsweise in Betracht für Fliegende Bauten oder

Windkraftanlagen, deren Prüfung auch Kenntnisse des Maschinenbaus und der Elektrotechnik erfordert.

*Abs. 4* gestattet die Vergabe von Unteraufträgen, wie bei Überlastung oder Erforderlichkeit besonderer Sachkunde. Die Gleichwertigkeit von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1) ermöglicht auch die Einschaltung von Prüfsachverständigen.

*Abs. 5* regelt die Gleichwertigkeit der Anerkennung der Prüfämter anderer Länder.

### **Zu § 15**

§ 15 regelt – im Anschluss an § 59 Abs. 7 und § 68 HBO – die Typenprüfung sowie die Prüfung der Standsicherheitsnachweise fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen.

*Abs. 1* bestimmt die Geltungsdauer von Typenprüfungen. Die zeitliche Begrenzung ist wegen der technischen Weiterentwicklung und der daraus folgenden Änderung der Technischen Baubestimmungen angemessen. *Satz 1* verzichtet jedoch auf einen ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, da insoweit die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über den Widerruf (§ 49 VwVfG) ausreichen. *Satz 2* legt – klarstellend – fest, dass die Verlängerung der Typenprüfung nur durch das Prüfamt ausgesprochen werden darf, das die Typenprüfung vorgenommen hat.

*Abs. 2 Satz 1* legt wegen der Komplexität fest, dass die Standsicherheitsnachweise solcher Anlagen nur von Prüfämtern geprüft werden dürfen. *Satz 2* trägt praktischen Bedürfnissen Rechnung, kerntechnische Anlagen von besonders geeigneten Prüfberechtigten prüfen zu lassen. Der Auswahl und Benennung durch das Regierungspräsidium Darmstadt kommen besondere Bedeutung zu.

### **Zum Dritten Teil**

Der Dritte Teil regelt die besonderen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz im Sinne des § 13 HBO und deren Aufgabenerledigung.

### **Zu § 16**

*Abs. 1* bestimmt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für Brandschutz.

*Nr. 1* geht bei der Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen von einer Zweispurigkeit aus: Die Qualifikation für den Prüfsachverständigen für Brandschutz kann entweder von der Seite der Planung und Bauausführung oder von derjenigen des (abwehrenden) Brandschutzes her erworben werden; dabei wird für die letztere Alternative absichtlich an die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst angeknüpft, sodass die Anforderung von einem Aufstiegsbeamten nach § 8 Abs. 6 FeuerwehrlaufbahnVO im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nicht erfüllt wird. Entsprechend kann die nach *Nr. 2* erforderliche fünfjährige Berufserfahrung nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss ebenfalls sowohl auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder auf dem ihrer Prüfung erworben worden sein. Die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Weise, etwa durch Objektlisten nachzuweisende Erfahrung muss sich, trotz der eingeschränkten Aufgabenstellung nach § 59 Abs. 4 HBO, auch auf Sonderbauten beziehen, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude gewonnen worden sein sollen. Diese Voraussetzung ist wegen der gebotenen gegenseitigen Anerkennung der Prüfsachverständigen in den Ländern unabdingbar. Der für die erforderliche Erfahrung vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren ist auch im Vergleich zu § 10 Satz 1 Nr. 3 gerechtfertigt, da es dort nur um die einschlägige Erfahrung mit Standsicherheitsnachweisen geht, hier aber der Akzent auf schwierigeren Vorhaben (Sonderbauten) liegt. Dass entsprechende Erfahrungen, die nur in der Prüfung der bautechnischen Nachweise gewonnen werden, ausreichen, ist mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüfsachverständigen gerechtfertigt. Es wäre nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Antragstellerinnen und Antragstellern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als Prüfsachverständige zu verschließen; eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit scheidet schon wegen § 4 Satz 1 Nr. 3 und (im Umkehrschluss) § 4 Satz 2 Nr. 3 aus. *Nr. 3* fordert die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse (entsprechend § 10 Satz 1 Nr. 4 und 6). Die nach *Nr. 3 Buchst. a* erforderlichen Kenntnisse können z. B. durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. Berufsfeuerwehren nachgewiesen werden. Bauordnungsrechtliche Vorschriften im Sinne der *Nr. 3 Buchst. d* sind dabei nur Regelungen der HBO, Rechtsverordnungen aufgrund der HBO und nach § 3 Abs. 3 Satz 1 HBO bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen. Im Übrigen kommen technische Regelwerke lediglich als Orientierungspunkte und Leitlinien für die Auslegung und Konkretisierung unbestimmter bauordnungsrechtlicher Rechtsbegriffe in Betracht.

*Abs. 2 Satz 1* ermöglicht es der öffentlichen Verwaltung, bei eigenen Bauvorhaben eigenverantwortlich qualifizierte und erfahrene Bedienstete mit Prüf- und Überwachungsaufgaben von Prüfsachverständigen für Brandschutz zu betrauen. Die Vor-

schrift greift praktisch jedoch nur für Baumaßnahmen außerhalb des § 69 HBO, da die Kompensationsregelungen des § 59 HBO auf Vorhaben nach § 69 HBO keine Anwendung finden. Der Begriff „öffentliche Verwaltung“ enthält keine Aussage über die Rechtsform, in der die Verwaltungsaufgaben erfüllt werden, und umfasst daher auch Eigenbetriebe. *Satz 2* verlangt, dass die Bediensteten für ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige keiner fachlichen Weisung unterliegen. *Satz 3* berücksichtigt, dass diese Personen nur im Zuständigkeitsbereich ihrer Verwaltung, ohne Außenwirkung und ohne Berechtigung die Bezeichnung „Prüfsachverständige/Prüfsachverständiger“ zu führen, tätig werden, und nimmt deshalb näher benannte allgemeine Vorschriften von der Anwendung aus.

### **Zu § 17**

*Abs. 1* regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in ähnlicher Weise wie § 11 Abs. 2 für die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Prüfsachverständige für Brandschutz berücksichtigt, dass nur sehr wenige Hochschulen über Fachbereiche für Brandschutz verfügen und in den meisten Ländern noch keine Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt worden sind, so dass dieser Personenkreis – anders als beim Prüfungsausschuss für Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit – für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur bedingt zur Verfügung steht. Der Bereich der technischen Gebäudeausrüstung ist in der Aufzählung des *Abs. 1 Satz 2* nicht eigens erwähnt; er kann jedoch durch Vertreter nach *Nr. 7* ausreichend vertreten werden.

*Abs. 2* erklärt die zu Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorgesehenen Regelungen über die Bildung des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 1 Satz 2), die Berufung der Mitglieder, die Berufungsdauer und die Teilnahmeberechtigung der obersten Bauaufsichtsbehörde an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 bis 6), die Rechtsstellung der Mitglieder (§ 11 Abs. 3), die Bestimmung des Vorsitzenden und die Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 4) für entsprechend anwendbar.

### **Zu § 18**

§ 18 regelt das Prüfungsverfahren.

*Abs. 1* entspricht § 12 Abs. 1 Satz 2.

Nach *Abs. 2* sind die Regelungen über die Zuleitung der Antragsunterlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 1), die Begründungspflicht (§ 12 Abs. 1 Satz 3), das Verfahren für den Nachweis

der erforderlichen Kenntnisse und das Überprüfungsverfahren (§ 12 Abs. 2) sowie die Prüfungswiederholung (§ 12 Abs. 3) entsprechend anzuwenden.

### **Zu § 19**

§ 19 regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüfsachverständigen für Brandschutz.

*Abs. 1 Satz 1 erster Teilsatz* sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise – d. h. der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 13 HBO und damit der technischen Umsetzung des umfassenden Brandschutzkonzepts – durch Prüfsachverständige für Brandschutz im Anschluss an § 59 Abs. 4 HBO vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt den Prüfsachverständigen überlassen, auf welche Weise sie sich die erforderlichen Informationen verschaffen. Der zweite *Teilsatz* bestimmt ergänzend, dass zur Sicherstellung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz die Brandschutzdienststelle zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind. Der Brandschutzdienststelle ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Bescheinigungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen geschmälert würde; insoweit wird durch das Wort „würdigen“ zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht lediglich unverändert übernommen werden sollen, sondern kritisch zu bewerten sind. *Satz 2* schließt an § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO an.

Nach *Abs. 2* gelten die Vorschriften über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (§ 13 Abs. 2), die Bescheinigungsmuster (§ 13 Abs. 3 Satz 2), die ausnahmsweise Bauüberwachung durch eine andere prüfsachverständige Person als diejenige, die den Nachweis geprüft hat, den Umfang der Überwachungspflicht (§ 13 Abs. 4 Satz 2 bis 4), die Unterrichtungspflicht (§ 13 Abs. 5) sowie über das Prüfverzeichnis (§ 13 Abs. 6) entsprechend.

### **Zum Vierten Teil**

Der Vierte Teil regelt die besonderen Anforderungen an Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (§ 20), die insoweit gebildeten Fachrichtungen (§ 21) und die Aufgabenerledigung (§ 22).

## Zu § 20

*Abs. 1* bestimmt die fachlichen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.

*Nr. 1* entspricht in der Sache den einschlägigen Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Teilsatz HausPrüfVO. *Nr. 2* schließt an § 4 Abs. 2 HausPrüfVO an, verlangt aber einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Fachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist. Die Regelung eröffnet damit die Möglichkeit der Betrauung weiterer Stellen als bisher (lediglich IHK Stuttgart und Saarbrücken), wenn die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien anhand der „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ sichergestellt werden kann. Dabei ist seitens der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder sicherzustellen, dass den Fachgutachten wegen der gegenseitigen Anerkennung der Prüfsachverständigen ein einheitliches Anforderungsniveau zugrunde liegt. *Nr. 3* nimmt § 4 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Satzteil HausPrüfVO auf und ergänzt diese bisherige Regelung durch das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Mitwirkung an Prüfungen innerhalb der geforderten mindestens fünfjährigen fachspezifischen Berufserfahrung.

*Abs. 2* enthält eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2, wenn die Prüfsachverständigen Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht, und der Beschäftigte weisungsfrei ist.

*Abs. 3 Satz 1* entspricht der Sache nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HausPrüfVO. Dabei enthält der Begriff „öffentliche Verwaltung“ keine Aussage über die Rechtsform, in der die jeweiligen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden; er umfasst daher auch Eigenbetriebe. *Satz 2* verlangt, dass die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung für ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige keiner fachlichen Weisung unterliegen. *Satz 3* berücksichtigt, dass diese Personen nur im Zuständigkeitsbereich ihrer Verwaltung ohne Außenwirkung und ohne Berechtigung die Bezeichnung „Prüfsachverständige/Prüfsachverständiger“ zu führen, tätig werden, und nimmt deshalb näher benannte allgemeine Vorschriften von der Anwendung aus.

*Abs. 4* gestattet besonders leistungsfähigen und qualifizierten Werkfeuerwehren die Wahrnehmung entsprechender Prüfaufgaben bei unternehmenseigenen technischen Anlagen und Einrichtungen. Die Sätze 2 und 3 entsprechend denen des Abs. 3.

### **Zu § 21**

§ 21 regelt in *Satz 1* entsprechend § 2 Abs. 1 TPrüfVO die Fachrichtungen, für die Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden anerkannt werden können. Nach *Satz 2* kann die Anerkennung für die Prüfung von Lüftungsanlagen auf solche für Garagen (§ 16 GaVO) beschränkt werden; dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

### **Zu § 22**

§ 22 regelt die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden. Die Beschränkung der Aufgabe auf die „bauordnungsrechtlichen Anforderungen“ stellt sicher, dass sich die Prüfung und die damit einhergehende Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt. Eine entsprechende Abgrenzung ist Gegenstand der §§ 1 und 2 TPrüfVO.

Näheres über den Prüfungsumfang enthalten die von der Bauministerkonferenz bekannt gegebenen Grundsätze für die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ([www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de)).

Vorausgesetzt wird, ohne dass dies eigens in § 22 zum Ausdruck kommt, dass ausschließlich kalibrierte Prüfgeräte herangezogen werden. Nur dies ermöglicht verwertbare Messergebnisse.

### **Zum Fünften Teil**

Der Fünfte Teil regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 23), die Anerkennungsbehörde und den – anstelle eines Prüfungsausschusses - zu beteiligenden Beirat (§ 24) sowie die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 25). Die Regelungen entsprechen weitgehend den Vorschriften der bereits am 31. Dezember 2005 durch Fristablauf außer Kraft getretenen Verordnung über die bauaufsichtliche Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (SEGVO).

### **Zu § 23**

§ 23 bestimmt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

*Abs. 1 Satz 1 Nr. 1* nimmt § 4 Nr. 1 SEGVO auf, ergänzt ihn durch eine Gleichwertigkeitsklausel hinsichtlich des Studiums an einer ausländischen Hochschule und passt ihn durch Aufnahme der Ingenieurgeologie an die neuere Entwicklung der einschlägigen Studiengänge an. *Nr. 2* entspricht § 4 Nr. 2 SEGVO. *Nr. 3* entspricht in der Sache, allerdings ohne die nun in *Satz 2* geregelten Details der Nachweisführung vorzuschreiben, § 4 Nr. 3 SEGVO. *Nr. 4* entspricht sachlich § 4 Nr. 4 SEGVO; die besondere Erklärungspflicht regelt jetzt *Satz 3*.

*Abs. 2* enthält eine im Wesentlichen § 20 Abs. 2 nachgebildete Ausnahme vom Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3. Auch nach der bisherigen Rechtslage nach der SEGVO war die Eigenverantwortlichkeit dieser Sachverständigen nicht gefordert.

#### **Zu § 24**

*Abs. 1 Satz 1* entspricht § 6 Abs. 3 SEGVO und sieht wie bisher – anstelle eines Prüfungsausschusses – die gutachterliche Einschaltung eines Beirats vor, der bei der Bundesingenieurkammer gebildet ist. Das Gutachten des Beirats bezieht sich nur auf die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. *Satz 2* übernimmt § 2 Abs. 2 Satz 1 SEGVO und unterstellt die Anerkennungsbehörde der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde. *Satz 3* regelt die Teilnahmeberechtigung der obersten Bauaufsichtsbehörde an den Sitzungen und Beratungen des Beirats.

Nach *Abs. 2* sind von den für Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standicherheit bestimmten Vorschriften für das Prüfungsverfahren (§ 12) die Regelungen über die Weiterleitung der Antragsunterlagen und über die Begründungspflicht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 3), über Einwendungen und ihre Bewertungen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3) sowie zur Wiederholung - hier: der Begutachtung - (§ 12 Abs. 3) entsprechend anzuwenden.

#### **Zu § 25**

§ 25 regelt die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

*Satz 1* schließt an § 1 SEGVO an, präzisiert die Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau und passt diese in das System der Prüfsachverständigen ein. Nach *Satz 2* gilt die Regelung über die Heranziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in § 13 Abs. 2 entsprechend.

## **Zum Sechsten Teil**

Der Sechste Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Anerkennungsbehörde (§ 26) sowie die Aufgabenerledigung (§ 27) der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen.

### **Zu § 26**

*Abs. 1* regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen.

Ist für ein Gebäude Grenzbebauung vorgesehen oder ist die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, so ist nach § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO die Absteckung durch Sachverständige für Vermessungswesen zu bescheinigen.

Um zu gewährleisten, dass die geforderten Abstands- oder Identitätsbedingungen in Korrelation zum Liegenschaftskataster sachgerecht in die Örtlichkeit übertragen werden, müssen die Prüfsachverständigen für Vermessungswesen zunächst die Berufsqualifikation einer Vermessungsingenieurin bzw. eines Vermessungsingenieurs oder einen gleichwertigen Studienabschluss besitzen. Diese Regelung korrespondiert mit dem Hessischen Vermessungsgesetz (HVG), das den Zugang zu den für die Gebäudeabsteckung benötigten Katasterzahlennachweisen (z. B. Vermessungsrisse oder Koordinaten) uneingeschränkt nur lizenzierten Vermessungsstellen und eingeschränkt auch den beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Vermessungswesen eröffnet.

Darüber hinaus müssen die Prüfsachverständigen für Vermessungswesen über die erforderlichen Kenntnisse des deutschen Liegenschaftskatasters und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Katastervermessungen mit Grenzbezug verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse genügt in der Regel die Bescheinigung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller hauptberuflich z. B. als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Behörde, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mindestens zwei Jahre mit der Ausführung entsprechender Arbeiten betraut war.

Damit wird sichergestellt, dass nur hinreichend qualifizierte und autorisierte Fachkräfte die oftmals in der Örtlichkeit nicht eindeutig erkennbaren Grundstücksgrenzen sachgerecht nach dem Katasternachweis übertragen und darauf aufbauend die erforderliche Absteckung vornehmen.

*Abs. 1 Satz 2* enthält eine Übergangsvorschrift, die den sonstigen Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren, die die besonderen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllen, aber in den vergangenen zwei Jahren vor dem Inkrafttreten dieser

Rechtsverordnung nachweislich Gebäudeabsteckungen mit Grenzbezug ausgeführt haben, einen Bestandsschutz garantiert. Soweit die Anerkennungsbehörde über einen Antrag auf Anerkennung nach Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden hat, kann sie entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensrechts ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einholen. Als unabhängiger Sachverständiger kommt u. a. das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als obere Katasterbehörde in Betracht.

*Abs. 2* regelt ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren für die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die ÖbVI als Teil des öffentlichen Vermessungswesens in Hessen die Voraussetzungen nach §§ 4 und 26 Abs. 1 erfüllen.

*Abs. 3 Satz 1* stellt die Katasterbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HVG und die Vermessungsstellen der Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG den Prüfsachverständigen für Vermessungswesen gleich, da diese bereits nach dem HVG zur Ausführung von Katastervermessungen mit Grenzbezug qualifiziert sind und somit die besonderen Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 dem Grunde nach erfüllen.

*Abs. 3 Satz 2* regelt, dass bestimmte allgemeine Vorschriften für die in § 26 Abs. 3 genannten Behörden und Stellen nicht gelten. Unter anderem sind dies die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden (§ 5 Abs. 1 Satz 3), Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren (§ 6 Abs. 1, 2 und 4), das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung (§ 7), die Führung der Bezeichnung (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung (§ 9).

*Abs. 4* bestimmt die Ingenieurkammer Hessen als Anerkennungsbehörde. Da das Anerkennungsverfahren über den eigenen Wirkungskreis der Ingenieurkammer sowie das Selbstverwaltungsrecht hinausgeht und als übertragener Wirkungskreis eine Auftragsangelegenheit darstellt, wird die Ingenieurkammer in ihrer Funktion als Anerkennungsbehörde der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde unterstellt.

*Abs. 5* regelt, dass nach Mitteilung der obersten Kataster- und Landesvermessungsbehörde die nach Abs. 3 Satz 1 gleichgestellten Katasterbehörden sowie die Vermessungsstellen der Landes- und Kommunalbehörden in die bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Liste der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen aufgenommen werden.

## **zu § 27**

*Abs. 1 Satz 1* regelt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO die Aufgabenerledigung durch die Prüfsachverständigen für Vermessungswesen.

*Abs. 1 Satz 2* bestimmt, dass eine gesonderte Prüfung entfällt, wenn die Absteckung von der Prüfsachverständigen oder dem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen selbst ausgeführt wird. Diese Ausnahmeregelung berücksichtigt zum einen, dass vermessungstechnische Leistungen in der Regel unabhängig und durchgreifend kontrolliert werden, und zum anderen, dass durch die Ausführung der Absteckung durch eine prüfsachverständige Person eine sachgerechte Übertragung der geforderten Abstands- oder Identitätsbedingungen in Korrelation zu den Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gewährleistet ist.

Nach *Abs. 1 Satz 3* unterrichtet die prüfsachverständige Person die untere Bauaufsichtsbehörde, wenn endgültig feststeht, dass die Bescheinigung der Absteckung wegen einer erheblichen Abweichung von den Bauvorlagen nicht ausgestellt werden kann. In diesen Fällen ist die Bauherrschaft verpflichtet, die Bauvorlagen mit dem Ergebnis der Absteckung in Übereinstimmung zu bringen und die ggf. erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahren durchzuführen oder im Falle des § 56 HBO die geänderten Bauvorlagen der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 HBO). Die Regelung begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Prüfsachverständigen und stellt damit flankierend zu § 71 HBO und § 76 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 11 HBO sicher, dass die erforderlichen Prüfungen und Überwachungen auch tatsächlich beauftragt, durchgeführt und die Bauarbeiten ohne die erforderlichen Bescheinigungen nicht fortgesetzt werden oder ohne sie die Nutzung des Bauvorhabens aufgenommen wird. Die Begründung einer solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung stellt zugleich klar, dass insoweit keine Kollision zu den zivilrechtlichen Pflichten der Prüfsachverständigen aus ihrem Vertragsverhältnis zur Bauherrschaft besteht.

*Abs. 2* ermächtigt im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung die oberste Bauaufsichtsbehörde, Muster für die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen festzulegen und deren Verwendung zu verlangen.

## **Zum Siebenten Teil**

Der Siebente Teil regelt die besonderen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 28) und deren Aufgabenerledigung (§ 29).

Auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens kann bei diesen Prüfsachverständigen verzichtet werden. Anstelle individueller Entscheidungen im Prüfungsausschuss und förmlicher Anerkennung ist es unter Berücksichtigung des bauaufsichtlichen Anspruchs ausreichend, die besonderen Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation bzw. des Berufsstandes vorzuschreiben (§ 28).

### **Zu § 28**

*Satz 1* benennt als Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen ausschließlich die nach dem Schornstefegergesetz bestellten Bezirksschornstefegermeisterinnen und Bezirksschornstefegermeister. Der Bezug auf den jeweiligen Kehrbezirk stellt sicher, dass die Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die notwendige Ortskenntnis (z. B. topographische Einflüsse auf den sicheren Betrieb von Feuerungsanlagen) und über einschlägige, für die Aufgabenerledigung notwendige Aufzeichnungen (z. B. bei Mehrfachbelegung von Abgasanlagen in mehrgeschossigen Bauten) verfügen.

Die Benennung in *Satz 1* orientiert sich an der Übergangsvorschrift nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 HBO. Mangelhafte Aufgabenwahrnehmung oder sonstige Unzulänglichkeiten sind in der bisherigen Praxis nicht bekannt geworden.

Da für Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen kein Anerkennungsverfahren durchgeführt wird, sind die Verpflichtungen der Prüfsachverständigen gegenüber der Anerkennungsbehörde (§ 5 Abs. 2) sowie die verfahrensrechtlichen Regelungen (§§ 6 bis 9) gegenstandslos; auch bedarf es für diese Prüfsachverständigen keiner zusätzlichen Regelung über den Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 1 Satz 3). Dem trägt *Satz 2* Rechnung.

### **Zu § 29**

*Abs. 1* regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen entsprechend den Bestimmungen des § 59 Abs. 6 HBO und der Anlage 2 Abschnitt V Nr. 4 HBO. Die Bezugnahme verdeutlicht, dass die Aufgabe der Prüfsachverständigen sich nicht umfassend auf „Energieerzeugungsanlagen“ in der bauaufsichtlichen Begriffsbestimmung bezieht. Erfasst werden ausschließlich solche Energieerzeugungsanlagen, bei denen (unter Einsatz von Brennstoffen bzw. Kraftstoffen) Abgase oder Verbrennungsgase entstehen. Demnach erstreckt sich die Aufgabe der Prüfsachverständigen z. B. nicht auf die Feststellung der sicheren Benutzbarkeit von thermischen Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen, Wärmeerzeugern mit elektrischer Widerstandsheizung und elektrisch betriebenen Wärmepumpen.

Abs. 2 bestimmt, dass die Verpflichtungen nach § 13 Abs. 5 entsprechend gelten. Danach unterrichten die Prüfsachverständigen unter Angabe der Gründe die Bauaufsichtsbehörden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 1 nicht vorliegen.

### **Zum Achten Teil**

Der Achte Teil regelt die Vergütung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen. Der *erste Abschnitt* umfasst die Vergütungsregelungen für die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für die Prüffämter. Der *zweite Abschnitt* enthält Vergütungsregelungen für die übrigen Prüfsachverständigen.

### **Zu § 30**

§ 30 baut auf § 12 BauprÜfVO auf. Nachdem in ihm allgemeine Grundlagen für die Vergütung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen geregelt sind, wird die bisherige Überschrift „Entgelte“ durch „Allgemeines“ ersetzt. *Abs. 1 Satz 1* bestimmt, dass Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für ihre Leistungen einen Anspruch auf Vergütung haben. *Abs. 1 Satz 2* legt fest, dass die Vergütung der hoheitlich tätigen Prüfberechtigten aus einer *Gebühr (Nr. 1)* und die Vergütung der privatrechtlich tätigen Prüfsachverständigen aus einem *Honorar (Nr. 2)* besteht sowie dem Ersatz der notwendigen Auslagen.

*Abs. 2 Satz 1* stellt klar, dass entsprechend dem Äquivalenzprinzip neben der Vergütung auf der Basis von anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen kann. Abweichend von der BauprÜfVO wird bei der Gebührenermittlung nicht mehr auf anrechenbare Kosten, sondern auf anrechenbare Bauwerte Bezug genommen. Diese Änderung in der Terminologie soll zur Versachlichung der Gebührenabrechnung beitragen. Dadurch soll eine Verwechslung der „anrechenbaren Kosten“ mit den tatsächlichen Baukosten vermieden werden, was in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Gebührenermittlung geführt hat. Die generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelung ist erwünscht, weil eine bestimmte Prüfleistung landesweit denselben Wert hat und andernfalls ein unerwünschter Wettbewerb unter den Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen einsetzen könnte. *Satz 2* begründet eine ausdrückliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für jeden Auftrag den zeitlichen Prüfaufwand festzuhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn sich bei der Abrechnung nach anrechenbaren Bauwerten und Bauwerks-

klassen herausstellen sollte, dass die ermittelte Vergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand steht (vgl. § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1).

*Abs. 3* regelt die Vergütung bei Abbruch der Prüfung, soweit die Gründe für den Abbruch nicht von den Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen zu vertreten sind.

*Abs. 4* entspricht inhaltlich § 12 Abs. 4 BauprÜfVO.

Nach *Abs. 5 Satz 1* ist ein Nachlass auf die Gebühr und das Honorar nicht zulässig. Ein solcher Nachlass erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. § 42 Abs. 1 Nr. 3. *Satz 2* stellt klar, dass hiervon die Regelungen des § 33 unberührt bleiben.

### **Zu § 31**

§ 31 orientiert sich im Wesentlichen an § 13 BauprÜfVO.

*Abs. 1 Satz 1 und 2* entsprechen sachlich § 13 Abs. 1 BauprÜfVO.

*Satz 3 und 4* regeln die Ermäßigung der Rohbaukosten (*Satz 3*) und die Verringerung der Vergütung (*Satz 4*) entsprechend Nr. 651 und 6523 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Diese Praxis hat sich in Hessen bewährt.

*Abs. 2* entspricht mit einigen Änderungen und Ergänzungen § 13 Abs. 2 BauprÜfVO. *Satz 2 zweiter Satzteil* regelt, dass die Kosten für Außenwandverkleidungen und Fassaden nicht zu den für die Gebührenermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen sind, weil die auf dieser Grundlage ermittelten Gebühren zumeist nicht angemessen sind. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand (vgl. § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2). *Satz 6* ist neu angefügt. Durch ihn wird klargestellt, dass Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen beim Ansatz der anrechenbaren Bauwerte nicht zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine einheitliche Vergütung gewährleistet, unabhängig davon, ob die Bauherrschaft in diesen Fällen billiger baut. Andernfalls würden sich in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Gebühren oder Honorare ergeben, obwohl die Prüfleistung gleich ist.

*Abs. 3* regelt die Aufrundung auf „tausend“, da dies der leichteren Ermittlung der Gebühren oder der Honorare dient (§ 32 Abs. 1, § 37 Satz 1).

*Abs. 4* fasst die Regelungen aus § 12 Abs. 2 zweiter Satzteil, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 BauprÜfVO aus systematischen Gründen zusammen.

Abs. 5 entspricht § 13 Abs. 5 Satz 1 BauprÜfVO.

## **Zu § 32**

§ 32 entspricht - systematisch ergänzt - im Wesentlichen § 14 BauprÜfVO.

*Abs. 1* entspricht sinngemäß § 14 Abs. 1 BauprÜfVO, wobei die Formel zur Ermittlung der Grundgebühr oder des Grundhonorars dahingehend geändert wurde, dass der gegenwärtig gültige Umsatzsteuersatz (16 v. H.) und der Faktor 1,95583 (Umrechnungsfaktor von DM in EURO) mit dem Faktor A zusammengefasst wurden. Mit der so geänderten Formel ergibt sich die gleiche Grundvergütung wie nach BauprÜfVO. Eine direkte Abhängigkeit der Grundvergütung vom Umsatzsteuersatz ist nicht angezeigt, da sich eine Anhebung des Umsatzsteuersatzes bereits in entsprechend höheren Bauwerten niederschlägt und somit ohnehin zu einer höheren Grundvergütung führt. Der Verweis auf die alternative Vergütung nach Zeitaufwand ist bereits in § 30 Abs. 2 übernommen.

*Abs. 2* entspricht § 14 Abs. 2 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst.

*Abs. 3* entspricht im Grunde den Regelungen des § 15 Abs. 7 BauprÜfVO, die aus Gründen der Systematik vorangestellt werden. Die dort enthaltene Vergütung für die Prüfung der Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes entfällt, da diese Nachweise nach der HBO nicht mehr geprüft werden.

*Abs. 4* regelt die Gebühr oder das Honorar für bauliche Anlagen mit gleichartigen durch Dehnungsfugen unterteilten Abschnitten.

*Abs. 5* entspricht § 14 Abs. 4 BauprÜfVO und ist um Traggerüste ergänzt.

*Abs. 6* regelt die Reisekostenvergütung in Anlehnung an § 12 Abs. 3 BauprÜfVO. Die bisher in § 12 Abs. 3 Satz 1 BauprÜfVO enthaltenen Regelungen für Reisekostenvergütungen waren auf für Landesbedienstete geltende Vorschriften abgestellt. Im Hinblick darauf, dass die Regelung künftig sowohl für Prüfberechtigte als auch für im Auftrag der Bauherrschaft tätige Prüfsachverständige gilt, wird auf die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 der HOAI für die Erstattung von Fahrkosten geltenden Bestimmungen abgestellt. Die dort gegen Nachweis zugelassene höhere Erstattung wird jedoch nicht übernommen (*Satz 1*). Fahr- und Wartezeiten werden – wie bisher – nach dem Zeitaufwand abgerechnet (*Satz 2*). Der neu angefügte *Satz 3* dient der Klarstellung, um zu verhindern, dass die Erstattung weiterer nachträglicher Auslagen nachgeschoben wird.

## Zu § 33

§ 33 orientiert sich im Wesentlichen – mit Ausnahme der nach § 32 vorgezogenen Regelungen und redaktioneller Anpassungen – an § 15 BauprÜfVO.

*Abs. 1 Nr. 1* entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 1 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst und präzisiert.

*Nr. 2* entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst. Der bisherige Ansatz von 60 % der vollen Gebühr nach BauprÜfVO wird im Interesse der einheitlichen Umsetzung der M-PPVO jedoch auf 50 % angepasst.

*Nr. 3* entspricht § 15 Abs. 3 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst. Davon abweichend wurde die Vergütung für das Prüfen von Elementplänen oder Werkstattzeichnungen, der M-PPVO entsprechend, auf bis zur Hälfte der Vergütung nach Nr. 1 angehoben.

*Nr. 4* übernimmt in *Buchst. a* die redaktionell überarbeiteten Vergütungsregelungen in § 15 Abs. 1 Nr. 3 BauprÜfVO für die Prüfung von Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile. In dieser Vergütungsregelung ist die Prüfung von Konstruktionszeichnungen bis zur Feuerwiderstandsfähigkeit F 30 eingeschlossen. Für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen bei einer Feuerwiderstandsfähigkeit höher als F 30 wurde der Aufwand bisher unterschätzt. Dem wird nunmehr mit der Gebührenregelung in *Buchst. b* Rechnung getragen. Die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 BauprÜfVO enthaltene Regelung für die Prüfung der Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes ist wegen Verzichts auf die Prüfpflicht in der HBO entfallen. Die dort ebenfalls enthaltene Regelung für die Nachweise zum Schutz gegen Erdbeben ist in Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 (Vergütung nach Zeitaufwand) aufgenommen.

*Nr. 5* entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 4 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst.

*Nr. 6* entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 5 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst.

*Abs. 2 und 3* entsprechen den Regelungen in Abs. 2 und 4 des § 15 BauprÜfVO und sind redaktionell angepasst.

*Abs. 4* ist aus § 15 Abs. 5 BauprÜfVO übernommen und redaktionell angepasst. Diese Gebührenregelung kann in besonderen Fällen (z. B. bei Kernkraftwerken) zum Tragen kommen. Beim besonderen Fall soll zum einen der besondere Schwierigkeitsgrad einer Prüfung – also ein Schwierigkeitsgrad, der auch gegenüber dem Schwierigkeitsgrad der höchsten Bauwerksklasse außergewöhnlich ist – und zum anderen die erweiterte Leistung, die über die in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Leistungen hinausgeht, berücksichtigt werden. Hierfür sollte in erster Linie die Prüfung neuartiger Konstruktionen in Betracht kommen, deren statisches Verhalten besonderer, über das Übliche weit hinausgehender Untersuchungen und wissenschaftlicher Überlegungen bedarf. Der besondere Fall stellt eine eigene Regelung dar und ist auch im Falle niedriger Gebüh-

ren oder Honorare unabhängig von den Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Die Abgrenzung des besonderen Falles gegenüber Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 (Vergütung nach Zeitaufwand) ergibt sich durch den besonderen Aufwand und das besondere Risiko, das mit der Vergütung nach Zeitaufwand nicht abgegolten werden kann.

*Abs. 5 Satz 1 Nr. 1* ist redaktionell angepasst und entspricht § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauprÜfVO.

*Nr. 2* regelt die Vergütung nach Zeitaufwand für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen von Fassaden und Außenwandbekleidungen, wie unter Erläuterung zu § 31 Abs. 2 Satz 2 dargelegt.

*Nr. 3* regelt die Vergütung nach Zeitaufwand für besondere rechnerische Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, ergänzend zu Abs. 1 Nr. 4.

*Nr. 4* regelt die Vergütung nach Zeitaufwand für die Prüfung zusätzlicher Nachweise.

*Nr. 5* regelt die Vergütung der Bauüberwachung der M-PPVO entsprechend nach Zeitaufwand. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der M-PPVO wurde die bisherige Regelung in § 15 Abs. 1 Nr. 7 BauprÜfVO (Vergütung nach anrechenbaren Kosten) aufgegeben.

*Nr. 6* entspricht § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 BauprÜfVO.

*Abs. 5 Satz 2* entspricht § 15 Abs. 6 Satz 2 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst.

*Abs. 5 Satz 3 bis 5 regeln* den Stundensatz. Der Bezug auf das Monatsgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 sichert eine Dynamisierung des Stundensatzes. Der Stundensatz wird damit gegenüber § 15 Abs. 6 Satz 3 BauprÜfVO von 72,50 Euro auf 84 Euro angehoben und damit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

*Abs. 5 Satz 6* entspricht § 15 Abs. 8 BauprÜfVO. Wegen der unterschiedlichen Modalitäten der Abgeltung oder der Ausweisung der Umsatzsteuer bei den Prüfberechtigten und den Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird auf § 36 verwiesen.

*Abs. 6* regelt eine Mindestgebühr bzw. ein Mindesthonorar.

### **Zu § 34**

Nach § 34 sollen sich die Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur einheitlichen Vertragsgestaltung und Abrechnung ihrer Honorare einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen. Durch die Abrechnungsstellen soll ein einheitlicher Vollzug der vorgegebenen Vergütungsregelungen angestrebt werden.

### **Zu § 35**

§ 35 entspricht § 16 BauprÜfVO. Dabei handelt es sich bei der für die Typenprüfung nach Abs. 2 zu erhebenden Gebühr um eine Wertgebühr, die den wirtschaftlichen Gegenwert der Typenprüfung, der höher ist als bei einer herkömmlichen Einzelprüfung, berücksichtigen soll.

### **Zu § 36**

§ 36 enthält Regelungen für die anfallende Umsatzsteuer und die Fälligkeit der Gebühr und des Honorars.

*Abs. 1 Satz 1* übernimmt sinngemäß die in § 15 Abs. 8 BauprÜfVO enthaltene Regelung, wonach die Gebühr die Umsatzsteuer einschließt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Prüfberechtigte für Standsicherheit („Gebühr“). Eine gesonderte Ausweisung der anfallenden Umsatzsteuer erfolgt – im Gegensatz zu den Prüfsachverständigen für Standsicherheit („Honorar“) – nicht. In diesen Fällen kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

*Abs. 1 Satz 2* bestimmt, dass der Prüfsachverständige für Standsicherheit, der im privaten Auftrag des Bauherrn tätig wird, die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen hat. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben, sofern die beauftragende Bauherrschaft dazu berechtigt ist. Aus diesem Grund ist in § 33 Abs. 5 Satz 6 geregelt, dass beim Stundensatz von Gebühren und Honoraren die Umsatzsteuer enthalten ist. Die Verweisung auf § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes hat nur informativen Charakter.

Die den Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit zustehende Vergütung wird nach *Abs. 2 Satz 1* mit Eingang der Rechnung fällig. Sie haben somit sofortigen Anspruch auf Bezahlung ihrer erbrachten Leistung.

*Abs. 2 Satz 2* entspricht § 13 Abs. 5 Satz 2 BauprÜfVO und ist redaktionell angepasst.

### **Zu § 37**

§ 37 enthält Vergütungsregelungen für die Prüfsachverständigen für Brandschutz.

*Satz 2* regelt, dass bestimmte für Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit geltende Regelungen auch für die Prüfsachverständigen für Brandschutz gelten. Unter anderem sind dies die Regeln über eine unzulässige Gewährung von Nachlässen (§ 30 Abs. 5), die Regelungen für Reisen, Fahrt- und Wartezeiten und die

Erstattung von Auslagen (§ 32 Abs. 6), die Grundlagen für die Berechnung nach Zeitaufwand (§ 33 Abs. 5 Satz 2 bis 6) und die Regelungen für den Ansatz und die Ausweisung der Umsatzsteuer und für die Fälligkeit des Honorars (§ 36).

### **Zu §§ 38 - 40**

§ 38 regelt die Vergütung der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, § 39 die der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau, § 40 die der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen. Da diese Prüfsachverständigen ausschließlich im privaten Auftrag tätig werden, sind nur Honorare angesprochen.

### **Zu § 41**

§ 41 regelt die Vergütung der Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen. Die Gebühren sind in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen geregelt, auf die hingewiesen wird.

### **Zum Neunten Teil**

Der Neunte Teil regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 42), Übergangsvorschriften (§ 43), die Aufhebung von Vorschriften (§ 44), das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten (§ 45).

### **Zu § 42**

§ 42 regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände.

*Nr. 1 und 2* übernehmen den in § 17 BauprÜfVO enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestand und ergänzen ihn um eine Sanktion für das unberechtigte Ausstellen von Bescheinigungen, die nur von Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen. Einer entsprechenden Regelung für Prüfberechtigte bedarf es nicht, da diese lediglich im Auftrag und gegenüber der Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

*Nr. 3* enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der den Verstoß gegen § 30 Abs. 5 sanktioniert. Die Regelung ist erforderlich, weil Prüfsachverständige unmittelbar gegenüber der Bauherrschaft oder sonstigen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern abrechnen und sich auch die Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zwingend einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen müssen (vgl. die Sollvorschrift des § 34 Abs. 1); insoweit muss etwaigen Missbräuchen wirksam vorgebeugt werden.

### **Zu § 43**

§ 43 enthält Übergangsregelungen für bereits anerkannte Personen (Abs. 1) und nicht abgeschlossene Anerkennungsverfahren (Abs. 2).

### **Zu § 44**

§ 44 hebt die BauprüfVO auf, die durch die Integration in die HPPVO überflüssig geworden ist. Außerdem wird die HausPrüfVO aufgehoben; sie wird teils in die HPPVO, teils in Art. 2 TPrüfVO integriert. Die Verordnung über die bauaufsichtliche Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (SEGVO) vom 27. Dezember 2000 (GVBl. I S. 162), deren Bestimmungen ebenfalls in die HPPVO eingeflossen sind, ist bereits zum 31. Dezember 2005 durch Fristablauf außer Kraft getreten.

### **Zu § 45**

§ 45 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

**Zu den Anlagen:**

**Zu Anlage 1 (zu § 31 Abs. 1 Satz 2)**

*Anlage 1*, in der auszugsweise die Norm DIN 277-1; 2005-02 wiedergegeben ist, entspricht sinngemäß der Anlage 4 der M-PPVO.

**Zu Anlage 2 (zu § 31 Abs. 4 Satz 1)**

*Anlage 2* ist mit der Definition der Bauwerksklassen in der Anlage 2 der M-PPVO identisch.

## Zu Artikel 2

### **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO)**

#### **I. Allgemeines**

Die Verordnung ersetzt gemeinsam mit dem Ersten und Vierten Teil der HPPVO (Artikel 1) die HausPrüfVO.

Während der Erste und der Vierte Teil der HPPVO im Wesentlichen die Voraussetzungen der Anerkennung, das Anerkennungsverfahren, die Aufgabenwahrnehmung (Pflichten) und die besonderen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen zum Inhalt hat, regelt die TPrüfVO insbesondere, in welchen baulichen Anlagen welche technischen Anlagen und Einrichtungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige zu prüfen sind, sowie die für die Prüfung geltenden Fristen.

Die Vorschrift orientiert sich dabei eng an der in den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Muster-Prüfverordnung) - Stand 25. März 1999 -, die von den Ländern mehrheitlich ins Landesrecht umgesetzt worden ist. Dies hat den Verzicht auf solche Prüfungen zur Folge, die bislang durch Sachkundige ohne Notwendigkeit einer baurechtlichen Anerkennung nach Maßgabe der Nr. 2 der Anlage zur HausPrüfVO vorzunehmen waren.

Die Verordnung soll die gebotene Sicherheit insbesondere solcher Sonderbauten gewährleisten, die eine besonders große Nutzfläche, eine nutzungsbedingt hohe Personendichte und/oder schwierige Rettungswegsituationen aufweisen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind in der Regel ortsfremd oder bedürfen eines besonderen Schutzes (z. B. alte und kranke Personen oder Kinder), so dass sich im Falle eines Versagens der zu prüfenden Einrichtungen eine besondere Gefahr und erschwerte Flucht- und Rettungsmöglichkeiten ergeben können.

## II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

### Zu § 1

Nach der mit § 2 Abs. 8 HBO im Jahre 2002 erfolgten Neudefinition der baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) entsprechend der Muster-Prüfverordnung und den in mehr als zehn Jahren gewonnenen Erfahrungen mit der HausPrüfVO wird der Anwendungsbereich der Verordnung erheblich gestrafft und damit der Kreis der betroffenen Sonderbauten sowie die Anzahl der von der Prüfpflicht im Anlagenbereich betroffenen Bestandsgebäude verringert.

Gegenüber § 1 Satz 1 der HausPrüfVO fallen nachstehende bauliche Anlagen **nicht** mehr in den Geltungsbereich der Verordnung:

- Garagen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> Nutzfläche (Mittelgaragen),
- Heime nach dem Heimgesetz und gleichartige Einrichtungen für behinderte Volljährige,
- Beherbergungsstätten mit mehr als 60 bis 100 Gastbetten,
- Versammlungsstätten mit Bühnen oder überdachten Szenenflächen (im Freien, keine Versammlungsräume),
- Versammlungsstätten für Filmvorführungen im Freien,
- Versammlungsstätten für Filmvorführungen, deren Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 100 bis 200 Besucher fassen.

Nr. 8 entspricht § 1 Satz 1 Nr. 12 HausPrüfVO und ist redaktionell an die HBO 2002 angeglichen. Sie enthält aber die zusätzliche Maßgabe, dass die Anwendung der TPrüfVO für sonstige Sonderbauten bei der bauaufsichtlichen Einzelfallentscheidung zwingend voraussetzt, dass technische Prüfungen nach Bauordnungsrecht zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden müssen. Damit soll verhindert werden, dass Anordnungen im Einzelfall für solche baulichen Anlagen getroffen werden, bei denen die bauordnungsrechtliche Prüfung wegen der besonderen Zweckbestimmung, einer geringen Personendichte oder anderweitig bestehender Überwachungsanforderungen zu keinem nennenswerten Sicherheitsgewinn führen würde.

### Zu § 2

In *Abs. 1* sind die der Prüfpflicht durch anerkannte Prüfsachverständige unterliegenden technischen Anlagen und Einrichtungen abschließend aufgeführt (Nr. 1 bis 6).

Die Aufzählung greift abweichend von Nr. 1 der Anlage zur HausPrüfVO ausschließlich technische Sicherheitseinrichtungen der baulichen Anlagen auf, die für den Brandfall oder anderen Gefahrensituationen betriebsbereit und funktions-sicher vorgehalten werden müssen. Lüftungsanlagen unterliegen ebenfalls der Prüfpflicht (*Abs. 1 Nr. 1*), weil sie auf Grund ihrer zumeist weit reichenden Gebäudedurchdringung und nicht unerheblichen Querschnitte Ursache für die Übertragung von Feuer und Rauch sein können. Dem Schutzziel entsprechend sind solche Lüftungsanlagen von der Prüfpflicht ausgenommen, deren Leitungen nicht durch Decken und Wände geführt sind, die aus Gründen des Raumabschlusses feuerwiderstandsfähig sein müssen. Die bauaufsichtlichen Anforderungen an Mindestvolumenströme bzw. Luftwechselraten (z. B. für geschlossene Großgaragen) begründen insoweit keine Prüfpflicht mehr.

Die Reduktion der Prüfpflicht ist fachlich vertretbar und führt zur Kostenentlastung bei Bauherrschaft sowie Betreiberinnen und Betreibern der technischen Anlagen. Dies gilt auch für die elektrischen Starkstromanlagen, die bislang in vollem Umfang der Prüfpflicht unterliegen und in *Abs. 1 Nr. 6* lediglich noch im Bereich der Sicherheitsstromversorgungen (z. B. Sicherheitsbeleuchtung) erfasst werden. Andererseits kann im Rahmen abgestimmter Brandschutzkonzepte auch anderen als den in *Abs. 1* aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen eine hohe sicherheitstechnische Bedeutung zukommen. Für diese gegebenenfalls in Sonderbauten individuell bauaufsichtlich geforderten technischen Systeme können - soweit für die Gefahrenabwehr zwingend - im Einzelfall Prüfungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO angeordnet werden.

*Abs. 1 Nr. 3* erweitert die bisherigen Regelungen und schreibt wegen der Bedeutung für den Personenschutz die Prüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen durch anerkannte Prüfsachverständige (bisher Sachkundige nach Nr. 2.1 Anlage HausPrüfVO) vor. Dies gilt auch für die mit gleicher Zielsetzung vorgenommene Aufnahme näher genannter nicht selbsttätiger Feuerlöschanlagen unter *Abs. 1 Nr. 4 zweite Alternative* (Nr. 2.2 Anlage HausPrüfVO).

*Abs. 1 Nr. 4 erste Alternative* entspricht Nr. 1.6 Anlage HausPrüfVO ergänzt um die beispielhafte Nennung prüfpflichtiger selbsttätiger Feuerlöschanlagen. Auch andere nicht ausdrücklich genannte selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie solche

mit nicht wässrigen Löschmitteln (z. B. Gaslöschanlagen), unterliegen der Prüfpflicht.

Zu den prüfpflichtigen nicht selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach *Abs. 1 Nr. 4 zweite Alternative* gehören bei entsprechender Ausstattung (nasse Steigleitung **und** Druckerhöhungsanlage) auch so genannte „Nass-Trocken-Stationen“.

*Abs. 1 Nr. 5* entspricht Nr. 1.5 Anlage HausPrüfVO; Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen, weshalb die Nennung des letztgenannten Begriffs entbehrlich ist.

Die Prüfpflicht der Sicherheitsstromversorgungen (*Abs. 1 Nr. 6*) schließt auch die Notwendigkeit der Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung ein.

*Abs. 2 Satz 1* übernimmt § 2 Abs. 2 Muster-Prüfverordnung. Damit wird eine Vereinheitlichung der wiederkehrenden Prüffrist generell auf drei Jahre erreicht. Die Erleichterung gegenüber den bisherigen Prüfintervallen der HausPrüfVO, die für bestimmte Anlagen nur ein Jahr betragen, ist ausreichend. *Abs. 2 Satz 2* entspricht § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 HausPrüfVO.

*Abs. 3* entspricht § 2 Abs. 3 Muster-Prüfverordnung und strafft die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 HausPrüfVO.

*Abs. 4* beschränkt sich auf die eigenverantwortliche Aufbewahrung der Prüfberichte durch die Bauherrschaft bzw. die Betreiberin oder den Betreiber. Die bislang notwendige Übersendung des Ergebnisses der Erstprüfung an die untere Bauaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 6 Satz 1 HausPrüfVO) entfällt. Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren stimmt mit den Prüfintervallen und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststellen überein.

*Abs. 5* entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 HausPrüfVO und dient der Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen.

### **Zu § 3**

§ 3 entspricht § 3 Muster-Prüfverordnung. *Satz 2* betrifft Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, die bislang nach näherer Maßgabe der HausPrüfVO durch Sachkundige zu prüfen waren.

#### **Zu § 4**

§ 4 regelt die Ordnungswidrigkeiten entsprechend § 4 Muster-Prüfverordnung und § 8 HausPrüfVO.

#### **Zu § 5**

Für die Durchführung von Prüfungen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 stehen in Hessen anerkannte Sachverständige im Gegensatz zu den übrigen Prüffachgebieten noch nicht zur Verfügung. Die Regelungen unter Abs. 1 enthalten eine angemessene Übergangslösung.

Abs. 2 gestattet übergangsweise die Prüfung nicht selbsttätiger Feuerlöschanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (zweite Alternative) durch Sachkundige, die bisher in dieser Fachrichtung nach Nr. 2.2 Anlage HausPrüfVO tätig waren.

#### **Zu § 6**

§ 6 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten unter Berücksichtigung der einheitlichen Vorgaben zur Befristung.

## Zu Artikel 3

### **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 28 der Hessischen Bauordnung**

#### **I. Allgemeines**

Das Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I. S. 813), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), regelt die Feststellung der Brauchbarkeit von Bauprodukten nach harmonisierten europäischen Zulassungen und Normen, damit die Bauprodukte ohne Einschränkung der Sicherheit und des Verbraucherschutzes auf dem europäischen Markt frei gehandelt werden können.

Nach der neuen HBO sind daher, wie bereits bei der HBO 1993, solche Bauprodukte bei der Errichtung baulicher Anlagen verwendbar, die entweder den bisherigen nationalen Normen und Zulassungen oder denen des Bauproduktengesetzes entsprechen. Dadurch wird dem sich gegenwärtig vollziehenden gleitenden Übergang von nationalen Verwendbarkeitsnachweisen auf die Übereinstimmung mit europäischen Zulassungen bzw. mit harmonisierten Produktnormen Rechnung getragen. Zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften und zur Erklärung der Übereinstimmung (europäische Konformität) mit diesen sind anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen erforderlich. Diese können private unabhängige Stellen, Universitätsinstitute oder Materialprüfungsämter sein. Deren Tätigkeit muss jedoch bundesweit und in der EU anerkannt sein, um Doppelprüfungen in den jeweiligen Empfängerstaaten zu vermeiden.

Da Bauprodukte nicht nur im Bereich des Baurechts, sondern in ähnlicher oder gleicher Ausführung auch im Bereich des Wasser-, Verkehrs-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes verwendet werden, erfolgt die Anerkennung nach der bisherigen Verordnung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) auch übergreifend für die anderen Rechtsbereiche. Dadurch wurde eine kostenträchtige Mehrfachanerkennung für jeden einzelnen Rechtsbereich vermieden. Da die Anerkennungen in allen Fällen vom DIBt vorbereitet wurden, war auch sichergestellt, dass sie bundesweit und durch Notifizierung auch in der EU galten.

Die abschließenden Anerkennungen für die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen mit Sitz in Hessen, die auch überwiegend für hessische Hersteller von Bauprodukten tätig sind, werden nach der bisherigen Verordnung durch das HMWVL als oberste Bauaufsichtsbehörde ausgesprochen. Nur die bundesweit tätigen Überwachungsgemeinschaften mit Sitz in Hessen werden direkt vom DIBt anerkannt. Diese Trennung bedeutete zwar eine bessere und direktere Betreuung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen mit Sitz in Hessen, hatte aber den Nachteil, dass zusätzliche Gebühren und längere Zeiten der Antragsbearbeitung entstanden. Aus diesen Gründen sieht die Änderung der Verordnung eine Übertragung der Anerkennungen aller Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen mit Sitz in Hessen auf das DIBt vor. Dadurch können Synergieeffekte beim DIBt genutzt und das HMWVL im Sinne der Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Behörden entlastet werden.

Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder haben über den Verwaltungsrat nach dem DIBt-Abkommen die Fachaufsicht über das DIBt, so dass anforderungsgerechte Entscheidungen des DIBt und deren Kontrolle sichergestellt sind.

Da für die Anerkennungsvorbereitung bisher vom DIBt kostendeckende Bearbeitungsgebühren erhoben wurden, ist eine Erhöhung der Landeszuwendung für das DIBt nicht erforderlich. Es entsteht aber ein hessischer Gebührenaufschlag durch Wegfall der Anerkennungsgebühren in Höhe von ca. 3.500,00 Euro pro Jahr (mittlerer Gebührenaufschlag der vergangenen Jahre).

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu 1**

In der Überschrift der bisherigen Verordnung wird die Angabe „§ 28“ gestrichen, weil diese sich auf die HBO 1993 bezog.

### **Zu 2**

Die Neufassung des § 1 der bisherigen Verordnung berücksichtigt die vollständige Zuständigkeitsübertragung für die Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften für den Bereich des Bauproduktengesetzes auf das DIBt, die bisher in § 1 Abs. 1 und 2 unterschiedlich geregelt ist.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der bisherigen Verordnung wurden durch zwischenzeitliche Änderung des Bauproduktengesetzes gegenstandslos und sind in der Zusammenfassung des geänderten § 1 nicht mehr enthalten.

Mit der Zusammenfassung der Zuständigkeit des DIBt im neuen § 1 wird der bisherige Abs. 4 überflüssig.

### **Zu 3**

Die Neufassung des bisherigen § 4 der Verordnung berücksichtigt die vollständige Zuständigkeitsübertragung für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für den nationalen Bereich der HBO auf das DIBt.

### **Zu 4**

In § 6 ist gegenüber der bestehenden Verordnung auch das Außerkrafttreten zu regeln.

## **Zu Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten der gesamten Verordnung (Artikel 1 bis 3).